**Belehrung über Rechte und Pflichten des Zeugen unter dem 18. Lebensjahr**

Sie erhalten diese Belehrung, weil Sie ein Zeuge sind.

Als Zeuge haben Sie das Recht zu wissen, welche Rechte und Pflichten Sie haben.

Lesen Sie bitte diese Belehrung gründlich durch.

Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind und als Zeuge in einem Strafverfahren auftreten, werden einige Ihrer Rechte von Ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern oder Vormund) ausgeübt.

Denken Sie daran: wenn Sie nicht volljährig sind, müssen alle Anträge (an das Gericht oder den Staatsanwalt) in Ihrem Namen von Ihrem gesetzlichen Vertreter (Elternteil, Vormund) gestellt werden. Sie dürfen dies nicht selbst tun, da Sie nicht voll geschäftsfähig sind.

Die Person, die Ihre Rechte ausüben wird (Elternteil oder Vormund), bestätigt

mit ihrer Unterschrift, dass Sie diese Belehrung erhalten haben.

Neben den Informationen in der Belehrung finden Sie auch die Vorschriften, aus denen sie sich herleiten. Soweit nicht anders angegeben, sind es die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafprozessordnung, GBl. von 2024, Pos. 37 und 1222).

# Ihre Rechte und Pflichten als minderjähriger Zeuge in einem Strafverfahren

1. **Pflicht zum Erscheinen**

Wenn Sie als Zeuge geladen werden, müssen Sie erscheinen und

aussagen. **Dies ist Ihre Pflicht als Zeuge** (Art. 177 § 1).

# Pflicht zur Entschuldigung der Abwesenheit

Wenn Sie vorgeladen wurden und aus Krankheitsgründen nicht erscheinen können, müssen Sie Ihre Abwesenheit entschuldigen. Dazu müssen Sie den Gerichtsarzt aufsuchen, denn nur er kann eine Bescheinigung ausstellen,

die als Entschuldigung gilt. Eine andere Bescheinigung oder Krankschreibung

wird nicht als Entschuldigung anerkannt (Art. 117 § 2a).

Wenn Sie nicht erscheinen und Ihre Abwesenheit nicht entschuldigen, können Sie mit Konsequenzen rechnen. Diese sind:

1. Verhängung einer Geldstrafe gegen Sie;
2. Festnahme und eine zwangsweise Vorführung;
3. Verhaftung (Art. 285-287).

# Anspruch auf Kostenerstattung

Sie haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die Ihnen durch

die Vorladung entstanden sind.

Wenn Sie eine Rückerstattung der Kosten wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Rückerstattung stellen:

1. Sie können während der Handlung sagen, dass Sie eine Erstattung beantragen, was in das Protokoll aufgenommen wird, oder
2. Sie können ein Schreiben - einen Antrag auf Kostenerstattung - einreichen.

Die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Kostenerstattung beträgt 3 Tage ab dem Ende der Handlung, zu der Sie erschienen sind (Artikel 618a-618e und 618k).

# Das Recht die Rechtsbeihilfe in Anspruch nehmen

Wenn Sie der Meinung sind, dass dies zum Schutz Ihrer Interessen notwendig ist, können Sie einen Bevollmächtigten - einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater - bestellen. Der Bevollmächtigte wird Sie im laufenden Strafverfahren vertreten.

Wenn Sie sich keinen Bevollmächtigten leisten können, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin einen Bevollmächtigten von Amts wegen bestellen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie die Kosten für den Anwalt nicht aufbringen können (Art. 87 § 2 und Art. 88 § 1).

Das Gericht und im Vorverfahren auch der Staatsanwalt können die Teilnahme eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten am Verfahren ablehnen.

Dies kann der Fall sein, wenn entweder der Staatsanwalt oder das Gericht der Ansicht ist, dass er nicht erforderlich ist, um Ihre Interessen zu schützen (Art. 87 § 3).

# Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten des Zeugen

Ihre Wohnanschrift, Arbeitsanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse werden nicht in die Akte aufgenommen. Sie sind in einer separaten Anlage enthalten. Sie können von der das Verfahren führenden Behörde eingesehen werden.

Das Gericht oder die das Vorverfahren führende Behörde darf diese

Daten nur in Ausnahmefällen offenlegen (Art. 148a und Art. 156a).

Die Fragen, die Ihnen bei der Vernehmung gestellt werden, dürfen nicht darauf abzielen, Ihren Wohn- oder Arbeitsort zu erfahren. Dies ist nur zulässig, wenn es für die Entscheidung des Falles relevant ist (Art. 191 § 1b).

Wenn eine erhebliche Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder Eigentum oder das Ihrer Angehörigen besteht, können auch Umstände, die eine Offenlegung Ihrer Identität erlauben, geheim gehalten werden.

Sie haben das Recht, die Geheimhaltung Ihrer Daten zu beantragen. Im Falle der

Geheimhaltung wird Ihr Name der Behörde, die das Verfahren durchführt, bekannt sein. Sie werden beispielsweise dem Beschuldigten nicht bekannt sein.

Auf Ihren Antrag hin kann die Entscheidung über die Geheimhaltung Ihrer personenbezogenen Daten aufgehoben werden. Einen solchen Antrag können

Sie bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in erster Instanz stellen

(Art. 184 - sog. anonymer Zeuge).

# Vernehmung angepasst an die Situation des Zeugen

Sie können per **Videokonferenz** vernommen werden. Dabei handelt es sich um

eine Vernehmung mit technischen Mitteln, die eine Fernvernehmung

mit gleichzeitiger direkter Bild- und Tonübertragung ermöglichen (Art. 177 § 1a).

Wenn Sie nicht in der Lage sind, zu dem in der Vorladung angegebenen Ort zu kommen, weil Sie krank sind, eine Behinderung haben oder ein anderes Hindernis besteht, das nicht beseitigt werden kann, können Sie **dort** vernommen werden,

**wo Sie sich aufhalten**, z.B. zu Hause, im Krankenhaus (Art. 177 § 2).

Wenn Sie polnischer Staatsbürger sind und sich **im Ausland** befinden, können Sie mit Ihrem Einverständnis von einem **Konsul** befragt werden (Art. 26 Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015. - Konsulargesetz, GBl. von 2023, Pos. 1329).

In solch einem Fall:

1. besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Erscheinen;
2. Ihr Nichterscheinen kann keine Konsequenzen nach sich ziehen;
3. können Sie nicht per Videokonferenz vernommen werden;
4. haben Sie keinen Anspruch auf den Schutz eines Zeugen;
5. keine anderen Personen, wie z.B. ein medizinischer oder psychologischer Sachverständiger, an der Verhandlung teilnehmen werden.

Wenn der Fall vor Gericht verhandelt wird und Sie befürchten müssen, dass die Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtssaal Ihnen bei Ihrer Aussage Unbehagen bereiten könnte, kann der vorsitzende Richter anordnen, dass der **Angeklagte den Gerichtssaal** für die Dauer Ihrer Vernehmung **verlässt** (Art. 390 § 2).

Es gibt auch einen anderen Weg - in einer solchen Situation können Sie

per **Videokonferenz** vernommen werden (Art. 390 § 3).

# Belehrungen und Handlungen vor der Vernehmung

Vorverfahren

Wenn Sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht

volljährig sind, werden Sie vor Beginn der Vernehmung über Ihre strafrechtliche Verantwortung für die Aussage von Unwahrheiten oder das Verschweigen der Wahrheit belehrt (Art. 190 § 1).

Sie erhalten eine Erklärung zur Unterschrift, dass Sie belehrt wurden (Art. 190 § 2).

Wenn Sie den 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, belehrt Sie der Vernehmungsbeamte vor der Vernehmung über die Folgen einer Falschaussage oder eines Verschweigens der Wahrheit gemäß dem Gesetz vom 9. Juni 2022 über die Unterstützung und Rehabilitierung von Minderjährigen (GBl. von 2024, Pos. 978 und 1228).

Gerichtsverfahren

Sie können beantragen, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, wenn Ihre Aussage Sie oder eine Ihnen nahestehende Person entehren könnte (Art. 183 § 2).

Wenn Sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, werden Sie vor Beginn der Vernehmung über Ihre strafrechtliche Verantwortung für die Aussage von Unwahrheiten oder das Verschweigen der Wahrheit belehrt (Art. 190 § 1).

Wenn Sie den 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Sie das Gericht über die Folgen Aussage von Unwahrheiten oder das Verschweigen der Wahrheit gemäß dem Gesetz über die Unterstützung und Rehabilitierung von Minderjährigen informieren.

Vor Ihrer Aussage sind Sie verpflichtet, den Eid abzulegen. Das Gericht darf Sie von der Vereidigung befreien, wenn keine der anwesenden Parteien widerspricht.

Wenn Sie nicht sprechen können oder gehörlos sind, leisten Sie den Eid, indem Sie

den Text dieses Eides unterschreiben (Art. 187 und Art. 188 § 3).

Der Eid wird nicht abgelegt

1. durch Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zeuge aufgrund einer psychischen Störung die Bedeutung des Eides nicht versteht;
3. wenn es sich bei dem Zeugen um eine Person handelt, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, die Gegenstand des Verfahrens ist oder die in engem Zusammenhang mit einer Tat steht, die Gegenstand des Verfahrens ist, oder wenn der Zeuge wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist;
4. wenn der Zeuge rechtskräftig wegen Falschaussage oder Falschbeschuldigung verurteilt worden ist (Art. 189).

# Recht auf Verweigerung der Aussage - Sie können es selbst ausüben

Sie können die Aussage verweigern:

1. wenn Sie die dem Beschuldigten am nächsten stehende Person sind (z.B. Ehegatte, Kind, Person in einem Adoptionsverhältnis). Dieses Recht Steht Ihnen auch nach Beendigung der Ehe oder Adoption zu (Art. 182 § 1 i 2);
2. wenn Sie in einem anderen Fall der Mittäterschaft an einer Straftat beschuldigt werden, die Gegenstand dieses Verfahrens ist (Art. 182 § 3).

Wenn Ihnen das Recht auf Aussageverweigerung zusteht, können Sie dieses Recht bis zum Beginn Ihrer ersten Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren geltend machen.

Wenn Sie im Vorverfahren eine Aussage gemacht haben und in

der Verhandlung die Aussage verweigern, kann Ihre erste Aussage nicht mehr

verwendet werden. Sie kann nicht als Beweismittel verwendet oder wiedergegeben werden. Die Aussage wird so behandelt, als ob sie nicht gemacht worden wäre (Art. 186 § 1).

Trotz Ihrer Aussageverweigerung können die in dem Strafverfahren erstellten Protokolle über die Untersuchung Ihres Körpers offengelegt werden (Art. 186 § 2).

# Recht auf Verweigerung der Antwort auf eine Frage– Sie können es selbst ausüben

Sie können die Beantwortung einer Frage verweigern, wenn die Antwort Sie oder eine

Ihnen nahestehende Person einer straf- oder steuerrechtlichen Verantwortung aussetzen könnte (Art. 183 § 1).

# Befreiung von der Aussage oder der Beantwortung von Fragen - ein entsprechender Antrag muss von Ihrem gesetzlichen Vertreter eingereicht werden

Sie können von der Aussage oder der Beantwortung von Fragen befreit werden, wenn Sie ein besonders enges persönliches Verhältnis zu dem Beschuldigten haben (Art. 185).

Ein Antrag auf Befreiung von der Aussage kann bis zum Beginn Ihrer ersten Aussage im Gerichtsverfahren gestellt werden. In diesem Fall kann eine Aussage, die Sie im Vorverfahren gemacht haben, nicht mehr verwendet werden. Sie darf nicht als Beweismittel verwendet oder wiedergegeben werden (Art. 186 § 1).

Trotz der Befreiung von der Aussagepflicht dürfen im Rahmen eines Strafverfahrens erstellte Berichte über die Untersuchung Ihres Körpers offengelegt werden (Art. 186 § 2).

# Vernehmung unter Beteiligung eines Sachverständigen und Untersuchung

Bestehen Zweifel an Ihrem Geisteszustand, Ihrer geistigen Entwicklung, Ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder Ihrer Fähigkeit, Eindrücke wiederzugeben, können Sie von einem medizinischen oder psychologischen Sachverständigen vernommen werden.

Für die Anwesenheit eines medizinischen oder psychologischen Sachverständigen bei Ihrer Vernehmung ist Ihre Zustimmung nicht erforderlich.

Dies ist jedoch nicht möglich, wenn Sie die Aussage verweigert haben oder aufgrund Ihres Verhältnisses zum Beschuldigten von der Aussagepflicht befreit sind (Art. 192 § 2 und 3).

Wenn Sie zustimmen, kann eine Untersuchung Ihres Körpers durchgeführt werden. Sie können auch von einem Arzt oder Psychologen untersucht werden (Art. 192 § 4).

Die Anwesenheit eines sachverständigen Arztes oder eines sachverständigen Psychologen ist nicht dasselbe wie eine Untersuchung durch einen sachverständigen Arzt oder einen sachverständigen Psychologen.

Wenn im Laufe des Verfahrens festgestellt werden muss, ob:

1. bestimmte Personen aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschlossen werden sollen,
2. die entdeckten Spuren Beweiskraft haben:

* können von Ihnen Fingerabdrücke, Wangenschleimhautabstriche, Haare, Speichel, Handschriftproben, Geruch entnommen werden. Ihre Zustimmung ist dafür nicht erforderlich;
* Sie können auch fotografiert und Ihre Stimme kann aufgezeichnet werden;
* mit Ihrem Einverständnis kann der Sachverständige einen so genannten Lügendetektor bei Ihnen einsetzen. Dies sind technische Maßnahmen zur Kontrolle der unbewussten Reaktionen Ihres Körpers (Art. 192a § 1 und 2).

# Vernehmung eines Zeugen mit besonderen Bedürfnissen (Art. 185e)

Wenn Sie an einer psychischen Störung, einer Entwicklungsstörung oder einer Störung der Fähigkeit, Eindrücke wahrzunehmen oder wiederzugeben, leiden und die begründete Befürchtung besteht, dass eine Vernehmung unter normalen Bedingungen Ihren psychischen Zustand beeinträchtigen würde oder erheblich erschwert wäre, dürfen Sie vernommen werden:

1. nur dann, wenn Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann;
2. nur einmal. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten, deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen - Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum oder an einem anderen Ihren Bedürfnissen angepassten Ort durchgeführt. Bei der Vernehmung können Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, gesetzlicher Vormund), die Person, in deren ständiger Obhut Sie sich befinden, die Person, in deren Obhut Sie sich befinden, oder ein von Ihnen benannter Erwachsener anwesend sein. Der Psychologe, der an der Vernehmung als Sachverständiger teilnimmt, sollte eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts sein. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde.

Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

# Vernehmung eines minderjährigen Zeugen, der Opfer einer Straftat ist,

**die unter Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Drohungen begangen wurde oder in den Kapiteln XXIII, XXV und XXVI des Strafgesetzbuches definiert ist** (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafgesetzbuch, GBl. 2024, Pos. 17 und 1228) **(Art. 185a)**

Wenn Sie den 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Opfer einer Straftat

geworden sind:

1. die mit Gewalt oder rechtswidriger Drohung begangen wurde, oder
2. gegen die Freiheit begangen wurde, oder
3. gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit begangen wurde, oder
4. gegen die Familie und die Vormundschaft begangen wurde können Sie als Zeuge vernommen werden:
5. nur dann, wenn Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann;
6. nur einmal. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten, deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen – Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum durchgeführt. Bei der Vernehmung können Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, gesetzlicher Vormund), die Person, in deren ständiger Obhut Sie sich befinden oder ein von Ihnen benannter Erwachsener anwesend sein. Der Psychologe, der an der Vernehmung als Sachverständiger teilnimmt, sollte eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts sein. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde. Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

**Unter Anwendung der gleichen Regeln** können Sie auch als Zeuge befragt werden,

wenn Sie den 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, und wenn Sie ein Opfer in einem Verfahren wegen einer Straftat sind:

1. die mit Gewalt oder rechtswidriger Drohung begangen wurde, oder
2. gegen die Freiheit begangen wurde, oder
3. gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit begangen wurde, oder
4. gegen die Familie und die Vormundschaft begangen wurde

und wenn die begründete Befürchtung besteht, dass sich eine Vernehmung unter anderen Bedingungen negativ auf Ihren psychischen Zustand auswirken könnte.

# Vernehmung eines minderjährigen Zeugen in einem Fall einer Straftat,

**die mit Gewalt oder rechtswidriger Drohung begangen wurde oder**

# in den Kapiteln XXV und XXVI des Strafgesetzbuchs aufgeführt ist (Art. 185b)

Wenn Sie den 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Zeuge sind in einem Fall wegen einer Straftat:

1. die mit Gewalt oder rechtswidriger Drohung begangen wurde, oder
2. gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit begangen wurde, oder
3. gegen die Familie und die Vormundschaft begangen wurde

Und Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann dürfen Sie nur einmal vernommen werden. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten,

deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen – Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum durchgeführt. Bei der Vernehmung können Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, gesetzlicher Vormund), die Person, in deren ständiger Obhut Sie sich befinden oder ein von Ihnen benannter Erwachsener anwesend sein. Der Psychologe, der an der Vernehmung als Sachverständiger teilnimmt, sollte eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts sein. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde. Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

Diese Art der Vernehmung findet keine Anwendung, wenn:

1. Sie an der Begehung der Straftat mitgewirkt haben, wegen der das Strafverfahren anhängig ist, in dem Sie als Zeuge aussagen, oder
2. die von Ihnen begangene Tat im Zusammenhang mit der Tat steht, wegen der das Strafverfahren, in dem Sie als Zeuge aussagen, anhängig ist.

wenn Sie den 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, und wenn Sie ein Zeuge in einem Verfahren wegen einer Straftat sind:

1. die mit Gewalt oder rechtswidriger Drohung begangen wurde, oder
2. gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit begangen wurde, oder
3. gegen die Familie und die Vormundschaft begangen wurde

und wenn zu befürchten ist, dass die unmittelbare Anwesenheit des Beschuldigten während der Vernehmung Ihre Aussage in Verlegenheit bringen könnte, können Sie mittels einer **Videokonferenz** vernommen werden.

Diese Art der Vernehmung findet keine Anwendung, wenn:

1. Sie an der Begehung der Straftat mitgewirkt haben, wegen der das Strafverfahren anhängig ist, in dem Sie als Zeuge aussagen, oder
2. die von Ihnen begangene Tat im Zusammenhang mit der Tat steht,

wegen der das Strafverfahren, in dem Sie als Zeuge aussagen, anhängig ist.

# Vernehmung eines Zeugen, der Opfer einer Straftat nach den Artikeln 197-199 des Strafgesetzbuchs ist (Art. 185c)

Wenn Sie Opfer einer Straftat der Vergewaltigung oder

des sexuellen Missbrauchs sind und den 15. Lebensjahr vollendet haben, können Sie als Zeuge vernommen werden:

1. nur dann, wenn Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann;
2. nur einmal. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten, deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen – Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum durchgeführt. Bei der Vernehmung können Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, gesetzlicher Vormund), die Person, in deren ständiger Obhut Sie sich befinden oder ein von Ihnen benannter Erwachsener anwesend sein. Sie können beantragen, dass der sachverständige Psychologe, der an der Vernehmung teilnimmt, eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts ist. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde. Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

# Recht auf Schutz

Wenn eine Gefahr für Ihr Leben oder die Gesundheit von Ihnen oder Ihren Angehörigen besteht, können Sie für die Dauer der Verfahrenshandlung, zu der Sie vorgeladen wurden, Polizeischutz erhalten.

Wenn das Ausmaß der Gefahr hoch ist, kann Ihnen und Ihren Angehörigen Personenschutz oder Unterstützung bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes gewährt werden.

Um Schutz zu erhalten, muss man einen Antrag an den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten) richten.

ACHTUNG: Der Antrag ist über die das Verfahren führende Behörde oder das Gericht zu stellen (Art. 1-17 des Gesetzes vom 28. November 2014 über den Schutz und die Unterstützung des Geschädigten und des Zeugen (GBl. von 2015, Pos. 21 und von 2024, Pos. 1228).

Das bedeutet, dass Sie in dem Antrag (Schreiben) zwei Adressaten angeben:

1. die Behörde, die das Vorverfahren führt, oder das Gericht und
2. den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten).

**Woiwodschaftspolizeipräsident (Hauptstadtpolizeipräsidenten)** (*hier muss man*

*den zuständigen Polizeipräsidenten angeben*)

über

**die das Verfahren führende Behörde** (*hier tragen Sie die Angaben zu dieser*

*Behörde ein*)

Sie reichen den Antrag bei der das Vorverfahren führenden Behörde oder

bei dem Gericht ein. Die Behörde, bei der der Antrag eingeht, leitet ihn an den Polizeipräsidenten weiter.

# Recht auf Unterstützung

Sie und Ihre Angehörigen können kostenlose psychologische Hilfe im Hilfsnetzwerk für Opfer von Straftaten erhalten (Art. 43 § 8 Pkt. 2a des Gesetzes

vom 6. Juni 1997. - Strafvollzugsgesetzbuch, GBl. von 2024, Pos. 706).

# Ausführliche Informationen über diese Hilfe erhalten Sie auf der Website

*https://*[*www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl*](http://www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl/) oder unter der Telefonnummer **+48 222 309 900.**

**Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie weitere Informationen benötigen, können Sie jederzeit die das Verfahren führende Person fragen. Der das Verfahren Führende ist verpflichtet, Ihnen Ihre Rechte und Pflichten vollständig und**

**verständlich zu erklären.**